



Aspekte der Trinkwasserhygiene bei Unterbringung von Flüchtlingen in ertüchtigten Liegenschaften

Die aktuellen Flüchtlingszahlen in Niedersachsen erfordern zwingend, dass schnellstmöglich weitere Kapazitäten für die Erstaufnahme von Flüchtlingen geschaffen werden. Damit sind auch Liegenschaften zu betrachten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Nutzung unterliegen, somit für die Unterbringung von Flüchtlingen ertüchtigt werden müssen. Ggf. liegen Vorkenntnisse bei dem für die Überwachung der Trinkwasserqualität zuständigen kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt) aus der früheren Überwachung der Trinkwasserqualität derartiger Liegenschaften vor.

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) sind zu beachten. Angesichts der möglicherweise wochen- oder sogar monatelangen Stillstandzeiten in den entsprechenden Gebäuden kann es bei Wiederinbetriebnahme der Trinkwasser-Installation zu sensorisch auffälligen oder anderen Beeinträchtigungen des Trinkwassers kommen. Von besonderer Bedeutung ist die mikrobiologische Beschaffenheit des Trinkwassers.

Die erstmalige oder Wieder-Inbetriebnahme der Trinkwasser-Installation in einer Flüchtlingsunterkunft muss vorher unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden. Bei der Herrichtung der Unterkunft, insbesondere bei Überprüfung der Trinkwasser-Hausinstallation sind qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Das Gesundheitsamt steht darüber hinaus beratend zur Verfügung.

Wichtige vom Verantwortlichen für die Trinkwasser-Installation zu veranlassende Maßnahmen sind:

- Spülungen der Installation sind vor dem Bezug der Unterkunft vorzunehmen, sobald der (Wieder-)Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt. Alle Leitungen und jede Warmwasser- sowie Kaltwasserentnahmestelle sind ausgiebig zu spülen, bis das Trinkwasser farblos und klar ist. Verkalkte Perlatoren und Duschköpfe sind zu reinigen oder ersetzen.

- Die Spülungen sind täglich bis zum Bezug zu wiederholen. In besonderen Fällen ist eine Luft-Wasser-Impulsspülung erforderlich, ggf. sind - auf die Bedingungen des Einzelfalls abgestimmt - Desinfektionsmaßnahmen vorzunehmen.
- Nach der ersten ausgiebigen Spülung muss unverzüglich eine Erstbeprobung und -untersuchung des Trinkwassers erfolgen, um möglichst Ergebnisse noch vor dem Bezug der Unterkunft verfügbar zu haben. Insbesondere bei Anlagen mit zentraler Trinkwassererwärmung ist die systemische Untersuchung auf Legionellen nach TrinkwV 2001 durchzuführen. Wegen der möglichen Legionellen-Verkeimung in der zentralen Warmwasserversorgung sollte der Warmwasserbereiter eine Temperatur von ≥ 60 °C haben und eine Zirkulationsrücklauftemperatur von ≥ 55 °C gewährleistet sein.
- Sollte die Unterkunft schon zum Bezug freigegeben werden müssen, ohne dass die Ergebnisse zur Untersuchung des Trinkwassers insbesondere zur Untersuchung auf Legionellen vorliegen, sind – unter Beachtung der Bedingungen des Einzelfalls - temporäre Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers (z. B. kein Duschen möglich), zu verfügen.
- Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen sind unverzüglich dem Gesundheitsamt zu übermitteln. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind Folgemaßnahmen (z. B. Trinkwasserdesinfektion, Einbau von endständigen Filtern, Kontrollproben) zu prüfen.